



Informationen und Empfehlung zum Thema Kletterstangen auf Schulanlagen

1. Ausgangslage

Das Bundesamt für Sport BASPO hat Informationen zum Thema Kletterstangen auf Schulanlagen zusammengetragen. Darauf basierend wird eine Empfehlung zu deren Gebrauch und deren Notwendigkeit im schulischen Kontext abgegeben.

Die Notwendigkeit von Kletterstangen in der Turnhalle oder auf den Aussenanlagen (d.h. auch Pausenplatznutzung möglich) wird seit einigen Jahren in Frage gestellt. Dies in erster Linie, weil die Sportgeräte ein Sicherheitsrisiko darstellen sollen und im Sportunterricht nicht mehr von allen Lehrpersonen für den Unterricht gebraucht werden. Aus diesem Grund geben heute viele Schulen die Empfehlung ab, die Stangen zu entfernen. Das BASPO nimmt deshalb zum Nutzen von Kletterstangen und zu den häufig gestellten Fragen mit Bezug auf die drei Aspekte Unterricht, Sportanlagenbau und Rechtliches Stellung.

2. Unterricht

Kinder sind grundsätzlich neugierig und voller Tatendrang. Sie probieren aus, wollen ihre Umwelt erleben und diese durch Bewegung erfahren. Die meisten Kinder mögen es, in die Höhe zu klettern und sich über dem «festen Boden» fortzubewegen. Sie klettern gerne und viel und sind dabei mit erstaunlichen Selbst- und Risikoeinschätzungsfähigkeiten ausgestattet.

Lehrplanziele Sportunterricht:

Klettern ist im Fachbereich «Bewegung und Sport» im Lehrplan 21 (Primarstufe – Sek I) in Bezug auf den Kompetenzaufbau als Grundbewegung aufgeführt. So heisst es im Abschnitt [«Bewegen an Geräten»](#)¹ unter anderem, dass sich die Schülerinnen und Schüler stützend und hangelnd an Geräten bewegen, Kletteraufgaben bewältigen und wichtige Merkmale von Klettertechniken anwenden können. In Bezug auf «Wagnis und Verantwortung» sollen sie unter anderem Gefahrensituationen erkennen, Wagnissituationen realistisch einschätzen und in Wagnissituationen verantwortungsbewusst handeln können. Auch im Plan d'Études Romand (PER) wird in den Kapiteln «Acquérir des habiletés motrices» (KG – 2. Kl.), resp. «Mobiliser des techniques et des habiletés motrices» (3. – 6.Kl.) Klettern als Bewegungsgrundform genannt, die es sich anzueignen gilt.²

Im neuen Rahmenlehrplan Sport für die berufliche Grundbildung (Sek II) ist unter dem Abschnitt «Herausforderung – wagen und Sicherheit gewinnen» unter anderem folgendes pädagogisches Ziel formuliert: *Den Lernenden die Reize des sportlichen Wagnisses erschliessen.* Die Jugendlichen sollen eigene Fähigkeiten realistisch einschätzen und nutzen, ein Sicherheitsbewusstsein entwickeln und sportliche Wagnisse gestalten und sicher durchführen können.

Demzufolge wird Klettern, resp. der Umgang mit Höhe, dem eigenem Körpergewicht und Risiko auf allen Schulstufen thematisiert und ist als obligatorischer Inhalt festgelegt.

Es gibt verschiedene Übungen und Spiele, die eine Aneignung dieser Kompetenzen ermöglichen; die Kletterstangen sind ein mögliches Sportgerät, das dafür eingesetzt werden kann. Vor allem in Bezug auf die physische und psychische Selbsteinschätzung (Was traue ich mir zu? Für was reichen meine Kräfte aus?) bieten Kletterstangen eine Möglichkeit, um sich die Selbstkompetenz des Kennenlernens und Respektierens der eigenen Grenzen anzueignen und Wagnissituationen adäquat einzuschätzen. Da die meisten Kinder in ihrer Freizeit sowieso klettern, kann Sportunterricht mit Klettern an Kletter-

¹ Siehe LP21, S.14: «Die Schülerinnen und Schüler können die Grundbewegungen (...), Schaukeln-Schwingen und Klettern verantwortungsbewusst ausführen. Sie kennen Qualitätsmerkmale und können einander helfen und sichern.»

² Siehe auch «Pratiques sportives», S. 58 (<http://www.plandetudes.ch/web/guest/education-physique>).

stangen besser dazu befähigen und so allenfalls auch eine Unfallprävention für den ausserschulischen Bereich leisten.

Ein weiteres wichtiges Thema des Bewegungs- und Sportunterrichts ist die Kräftigung des ganzen Körpers, vor allem der Rumpfmuskulatur. Eine gute Haltung kann durch gezielte Kräftigung, u.a. des Stützapparates, erreicht werden; so auch mit Übungen an den Kletterstangen. Kletterstangen können aber nicht nur für die Kräftigung verwendet werden, sondern können auch in folgenden Bereichen, ebenfalls in den Lehrplänen genannte Aspekte, fördern:

- Geschicklichkeit
- Beweglichkeit
- Raumgefühl und Orientierungsfähigkeit
- Krafteinsatz allgemein

Die Kletterstangen können neben dem Klettern an sich auch vielseitig eingesetzt werden für andere Aktivitäten (z.B. Tunnelbau mit Kindern, Slalom, rutschen u.a.m.).

Weitere Klettergeräte:

Selbstverständlich gibt es weitere Sportgeräte, an denen Klettern möglich ist; so zum Beispiel die Gitterleiter, die Sprossenwand, die Reckstange, der Barren, die Tauen oder die Kletterwand. Die Kletterstangen umfassen bestimmte Spezifika, die die anderen Geräte nicht bieten können. So sind Reckstange, Barren und Sprossenwand bedeutend weniger hoch und erfordern eine andere Klettertechnik und andere Bewegungsabläufe als die Kletterstangen. Bei Gitterleiter und Tau, die ebenfalls fünf Meter hoch sind, ist der Schwierigkeitsgrad nicht vergleichbar. Die Gitterleiter kann mit den quer liegenden Balken einfacher, im Stil eines Leiterkletterns, erklommen werden, während die Tauen in grösseren Abständen voneinander hängen, als die Kletterstangen voneinander stehen und zudem durch ihre ständige Schwungbewegung höhere Anforderungen stellen.

Für die Stufe KG – Sek I sind Kletterstangen für den Unterricht deshalb sicher gleichwertig, wenn nicht geeigneter als andere Klettergeräte. Auch sind sie auf dieser Stufe einer Kletterwand vorzuziehen, weil sie vielseitiger einsetzbar sind. Auf Stufe Sek II macht es allenfalls Sinn, die Kletterstangen mit einer Kletterwand zu ersetzen, resp. nur eine Kletterwand einzubauen.

Didaktische Hilfsmittel in Form von Praxisanleitungen für Übungen an den Kletterstangen (Primar- und Sekundarstufe) liefert mobilesport.ch. Zum Thema Wagnisproben und Klettern allgemein, siehe auch mobilesport.ch: [Monatsthema 11/13: «Mut tut gut»](#)

Freiwilliger Schulsport und Vereinssport:

Kletterstangen sind nicht nur für den obligatorischen Sportunterricht, sondern auch für Angebote von J+S-Kindersport (5-10-Jährige) in Schulen geeignet. Für die Vermittlung der Bewegungsgrundform «Klettern und Stützen» (eine der neun von J+S-Kindersport definierten Bewegungsgrundformen) werden unter anderem Übungen an den Kletterstangen vorgeschlagen (siehe Broschüre [«J+S-Kids: Praktische Beispiele»](#), S. 20). Das Klettern an Kletterstangen ist im Kindersport expliziter Inhalt/Bestandteil der Ausbildung. Es wird aber auch im Rahmen vom Jugend- und Vereinssport als Klettergerät nach wie vor benutzt – im Vereinssport auch für den Wettkampf – und dort als ein vielseitig einsetzbares Jugend- und Sportgerät wahrgenommen.

Individuelle Nutzung:

Kletterstangen werden nicht nur im Rahmen von geleitetem Unterricht in der Turnhalle, sondern auch selbstständig, zum Beispiel während Schulpausen, auf den Aussenanlagen genutzt. Gerade diese Nutzung bietet den Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit, Wagnissituationen zu erleben, realistisch einzuschätzen und dabei verantwortungsbewusst zu handeln. Die Fähigkeit des Benutzers sein eigenes Körpergewicht hochzuziehen sowie seine psychischen Möglichkeiten bestimmen dabei die

realisierbare Kletterhöhe. Das Risiko wird gerade bei dieser selbstständigen Benutzung durch die beim Kletternden vorhandenen physischen und psychischen Fähigkeiten auf natürliche Weise begrenzt.

3. Sportanlagenbau

Bei den Kletterstangen auf Sportanlagen, die für schulische Zwecke genutzt werden, gilt es zwischen den Kletterstangen in Sporthallen und den frei zugänglichen Kletterstangen auf den Aussenanlagen zu unterscheiden. Die Kletterstangen werden in verschiedenen Dokumenten erwähnt.

Angaben zu Kletterstangen in Sporthallen:

Die vom BASPO verfasste Geräteliste von Sporthallen und Freianlagen, ein Vorschlag für die Gerätebestückung (802d, erhältlich im [BASPO Shop](#)), erwähnt Kletterstangen als feste Geräte für den Schulbedarf in Sporthallen «vor allem für die Unterstufe».

Eine weitere Angabe zu Kletterstangen ist in der DIN-Norm 7911-3 «Klettereinrichtungen», Teil 3 zu finden. Dort sind für die Kletterstangen Masse, sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren umschrieben. Sie gelten für den Einbau von Kletterstangen in Sporthallen.

Angaben zu Kletterstangen auf Aussenanlagen:

Frei stehende Kletterstangen, die zum Beispiel als Pausenplatznutzung dienen, werden weniger im Sinne eines Sport- sondern eher im Sinne eines Spielgeräts verwendet. Dem BASPO sind nach Rücksprache mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) keine Normen bekannt, die den Bau von frei zugänglichen Kletterstangen auf öffentlich zugänglichen Schul- und Sportanlagen regeln.

Die Fachdokumentation «Spielräume» der bfu macht wenige Angaben zum Bau (einzuhaltende Einstreutiefe bei der Grubenfüllung: mind. 30 cm) und zum Unterhalt (regelmässige Überprüfung der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit) von Kletterstangen. Sie nimmt auch Bezug auf Kletterstangen, die auf Schulhöfen stehen, für den Sportunterricht nicht mehr benötigt werden und somit neuen Nutzungen zugeführt werden können. Sie rät in diesem Fall nicht grundsätzlich zum Abbau von Kletterstangen, sondern mahnt zur erhöhten Vorsicht, wenn eine Umnutzung/Umgestaltung (z.B. Einbau neuer Spielebenen) einer Kletterstange vorgenommen wird (vgl. dazu die [bfu-Dokumentation «Spielräume»](#), S.55f; zu beziehen auf www.bfu.ch).

Werden Kletterstangen in Spielgeräte umgebaut, ist die Schweizer Norm SN EN 1176 «Spielplatzgeräte» einzuhalten. Die seit 1998 gültige Schweizer Norm SN EN 1177 «Stossdämpfende Spielplatzböden», die sich auf die Europäische Spielgerätenorm 1177 abstützt, verbietet Spielplatzgeräte mit einer Fallhöhe von drei Meter. Die Gerätehöhe kann erheblich grösser sein, wenn ein Fall absolut ausgeschlossen ist. Beim Umbau von Kletterstangen zu Spielplatzgeräten, muss der notwendige Fallschutz im Sinne der Norm 1177 also gewährleistet sein.

Die Norm 1177 bezieht sich explizit auf Spielplätze und nicht auf Schul- oder Sportplätze und reglementiert den Bau und den Betrieb von Spielgeräten (Schaukeln, Rutschen, Seilbahnen, Karussells und Wippen) und nicht von Sportgeräten wie Kletterstangen. Die Angaben in Norm 1177 sind, solange die Kletterstangen nicht in Spielplatzgeräte umgebaut wurden, beim Bau von Kletterstangen demzufolge nicht relevant.

4. Rechtliches

Unterhalt und Haftung:

Kletterstangen sind Sportgeräte, die Werke im Sinne von Art. 58 OR darstellen. Der Werkeigentümer ist verpflichtet, ein mängelfreies Werk zu errichten und zu unterhalten. Er hat die sich im Betrieb befindlichen Anlagen regelmässig auf ihre Betriebssicherheit (Statik, Stabilität, Rost usw.) und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Revisionen durch ausgewiesene Fachpersonen sind dabei grundsätzlich geeignet, die ordnungsgemässe Erfüllung der Unterhaltspflichten nachzuweisen.

Die Werkeigentümerhaftung ist als Kausalhaftung ausgestaltet, das heisst, der Werkeigentümer haftet bei bestimmungsgemässer Nutzung der Anlage unabhängig von einem eigenen Verschulden für den Schaden, der durch sein mangelhaftes Werk verursacht worden ist.

Bei den unter Punkt 3 erwähnten Europäischen Spielgerätenormen (SN EN 1177 «Stossdämpfende Spielplatzböden» und SN EN 1176 «Spielplatzgeräte und Spielplatzböden») handelt es sich um technische Normen, die als solche zwar nicht rechtsverbindlich sind, die jedoch den sogenannten «Stand der Technik» definieren. Sie können bei der Festlegung der geschuldeten Sorgfalt bei der Beurteilung von Haftungsfragen relevant sein. Eine (analoge) Anwendung dieser Normen auf Sportgeräte im Rahmen eines Haftungsprozesses ginge aus Sicht des BASPO zu weit, kann aber – mit Blick auf die Entwicklungstendenz in der Rechtsprechung – leider nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Verantwortlichkeit Lehrperson:

Lehrpersonen sind während des Schulunterrichts für die Sicherheit der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich. In Bezug auf die sich stellenden Haftungsfragen bei einem allfälligen Unfall an Kletterstangen, der während des Sportunterrichts geschieht, können – gleich wie für andere Haftungssituationen – keine generellen Aussagen gemacht werden. Massgebend sind jeweils die konkreten Umstände des Einzelfalls. Generell gilt für die Durchführung aller schulischen Sportaktivitäten, dass von den verantwortlichen Lehrpersonen diejenige Sorgfalt verlangt wird, die unter den jeweiligen Verhältnissen nötig und zumutbar ist, um eine Gefahr abzuwenden.

Siehe auch [Sport in der Schule/FAQ](#) oder LCH-Merkblatt: [«Verantwortlichkeit und Haftpflicht bei Lehrpersonen»](#).

Dem BASPO sind bis anhin keine gerichtlich beurteilten Fälle von Unfällen an Kletterstangen bekannt. Auch die Rückfrage bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) hat keine anderen Erkenntnisse ergeben.

5. Fazit / Empfehlung

Für eine ganzheitliche Entwicklung brauchen Kinder und Jugendliche einen grossen Erfahrungs- und Bewegungsschatz. Für dessen Aufbau muss der nötige Raum vorhanden sein; dazu gehören auch Klettergelegenheiten. Immer mehr stellt man bei Kindern einen Mangel an Bewegung fest, unter anderem, weil dieser Raum zunehmend begrenzt wird. Es ist daher nicht sinnvoll, ein weiteres Sportgerät von den Schul- und Sportplätzen und aus den Turnhallen zu verbannen. Zur Förderung von Kraft, Bewegung, Geschicklichkeit und Selbsteinschätzung sind Kletterstangen nach wie vor ein geeignetes Gerät und können in einem geordneten Betrieb gefahrlos benutzt werden. *Es spricht daher nichts dagegen, die Kletterstangen als Sportgerät stufenbezogen (Primar, Sek I) weiterhin zur Verfügung zu stellen. Für die Stufe Sek II macht es Sinn, die Kletterstangen mit einer Kletterwand zu ersetzen, resp. nur eine Kletterwand einzubauen.*

Grundsätzlich ist wichtig, dass eine schulstufenadäquate Klettergelegenheit vorhanden ist; das muss nicht zwingend eine Kletterstange sein. Die Kletterstangen zu entfernen ohne sie mit einem gleichwertigen Klettergerät zu ersetzen, soll jedoch vermieden werden.

Selbstverständlich gilt es bei der Verwendung von Kletterstangen, wie für alle Anlagen, die sich im Betrieb befindlichen Anlagen regelmässig auf ihre Betriebssicherheit und ihre Funktionstüchtigkeit von einer Fachperson überprüfen zu lassen.